

SPORT-CLUB

„GERMANIA“

SÃO PAULO

(Gegründet den 7. September 1899)



# SATZUNGEN

Angenommen in der General-Versammlung  
vom 10. Dezember 1904



SÃO PAULO

TYPOGRAPHIA BRASILEIRA DE CARLOS GERKE

47 - Rua de S. Bento - 47

1905

### **Name, Zweck und Gliederung des Clubs.**

Der Club führt den Namen Sport-Club „Germania“ und bezweckt, den Sport in jederlei Gestalt zu fördern.

Er sucht dies zu erreichen durch:

- 1) Abhalten sportlicher Spiele und Rennen,
- 2) Regelmässige Versammlungen,
- 3) Freundschaftliche Zusammenkünfte und Touren.

Er setzt sich zusammen aus:

- 1) **Senior-Abteilung**
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) ausserordentliche Mitglieder
  - c) auswärtige Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder.
- 2) **Junior-Abteilung „A“**
- 3) **Junior-Abteilung „B“.**

Die ordentlichen Mitglieder sind vollberechtigte Mitglieder.

Unter ausserordentlichen Mitgliedern sind solche verstanden, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Ihre Anzahl darf nur  $\frac{1}{3}$  der ordentlichen Mitglieder betragen.

Als auswärtige Mitglieder gelten diejenigen, welche nicht in S. Paulo und Umgegend ansässig sind.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Mitglieder der Junior-Abteilung „A“ können diejenigen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

In die Junior-Abteilung „B“ können nur Mitglieder unter 14 Jahren aufgenommen werden.

Der Sport-Club „Germania“ gehört der „Liga Paulista de Foot-Ball“ an.



# SENIOR-ABTEILUNG

## I. Mitgliedschaft.

### § 1. Eintritt.

Jeder, der dem Club beizutreten wünscht, hat sich durch ein Mitglied einem Vorstandsmitgliede vorstellen zu lassen und dem Vorstände ein schriftliches, vom Vorschlagenden unterzeichnetes Aufnahmegesuch einzureichen. Das Aufnahmegesuch wird in das Aufnahmebuch eingetragen, welches letzteres im Clublocal einzusehen ist.

Nachdem der Name des Aufzunehmenden mindestens 2 Wochen vorgemerkt gewesen ist, erfolgt die Aufnahme durch Abstimmung der Aufnahme-Commission, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle von Stimmengleichheit ist die Aufnahme abgelehnt.

Ueber Einsprache gegen Aufnahme, welche innerhalb der ersten 8 Tage schriftlich an den Vorstand gerichtet sein muss, entscheidet dieser in geheimer Sitzung und unterbreitet die Einsprache, wenn sie für stichhaltig befunden, der Aufnahme-Commission.

### § 2. Austritt.

Der Austritt aus dem Club kann jederzeit erfolgen und ist dem Schriftführer unter Zurücksendung der Mitgliedskarte schriftlich anzuzeigen.

Der Betreffende hat den Beitrag für den laufenden Monat zu entrichten, sowie seinen sämtlichen Verpflichtungen gegen den Club nachzukommen.

### § 3. Ausschluss.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie das Ansehen des Clubs schädigen, sich gegen die Satzungen vergehen oder ihren Beitrag nach einmaliger schriftlicher Mahnung bis zu einem bestimmten Termin nicht bezahlen.

Ueber den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betreffenden Gelegenheit gegeben ist, seine Verteidigung vor demselben zu führen. Dem Betreffenden steht jedoch die Berufung an die nächstfolgende Versammlung frei, bis zu deren Entscheidung der Ausspruch des Vorstandes gilt.

Ausgeschlossene Mitglieder können nie wieder vorgeschlagen werden, ausgenommen sind nur diejenigen, welche durch Nichterfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten

ihre Mitgliedschaft verloren haben. Diese können sich von neuem zur Mitgliedschaft vorschlagen lassen, wenn sie ihren früheren Zahlungsverbindlichkeiten nachträglich nachgekommen sind.

Den Ausgetretenen sowie den Ausgeschlossenen steht § 4. Anschluss  
keinerlei Anrecht an das Eigentum des Clubs zu. an §§ 2 u. 3.

Dasselbe gilt von den auswärtigen Mitgliedern.

Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung § 5. Ehrenmit-  
auf Vorschlag des Vorstandes hin ernannt. glieder.

## II. Versammlungen.

Versammlungen finden, wenn nötig, monatlich statt. § 6. Einberu-  
Die Hauptversammlung wird im November jeden Jahres fangung.  
abgehalten. Ausserordentliche Versammlungen können jedoch jederzeit vom Vorstande angesagt werden. Alle Versammlungen müssen spätestens 4 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich angezeigt werden.

Alle ordnungsgemäss berufenen Versammlungen sind § 7. Beschluss-  
beschlussfähig. fähigkeit.

Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. § 8. Stimme-  
rechtigung.

Bei Abstimmungen, die durch Stimmzettel oder Ku- § 9. Abstim-  
gelung zu erfolgen haben, entscheidet einfache Mehrheit. mung.  
Ausser bei Wahlen des Vorstandes kann mit Genehmigung aller Anwesenden eine andere Abstimmungsart vorgenommen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In den Versammlungen werden folgende Punkte er- § 10. Wirkungs-  
ledigt: kreis der  
Verlesung des Protokolls. Versamm-  
Ersatzwahlen. lungen.

Bekanntgabe der Namen der durch die Aufnahme-  
Commission inzwischen neu aufgenommenen Mit-  
glieder.

Bericht des Bundesabgeordneten über die Be-  
schlüsse der letzten Bundesversammlungen.

Anträge einzelner Mitglieder.

Diverses.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung enthält ausserdem folgende Punkte:

Verlesung des Berichtes und der Abrechnung über das verflossene Vereinsjahr.

Wahl des Vorstandes und Besetzung der übrigen Aemter.

Beschlussfassung über Abänderung der Satzungen.

### III. Vorstand

§ 11. Vorstand. Der Vorstand besteht aus 7 ordentlichen Mitgliedern:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. » 2. »
3. » Schriftführer
4. » Cassierer
5. » 1. Captain
6. » Bundesabgeordneten
7. einem Beisitzer.

Alle Aemter sind Ehrenämter.

Der Vorstand wird in der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Ein Mitglied kann zur Zeit mehrere Vorstandsämter bekleiden. Um jedoch die Zahl der Vorstandsmitglieder stets auf 7 zu erhalten, werden dementsprechend Beisitzer aus ordentlichen Mitgliedern gewählt.

Legt ein Vorstandsmitglied, das mehrere Aemter bekleidet, eines dieser Aemter nieder und wird durch die daraus entstehende Neuwahl ein Beisitzer überflüssig, hat der zuletzt gewählte Beisitzer von seinem Amte zurückzutreten.

Wünscht ein Vorstandsmitglied sein Amt niederzulegen, so ist dem Vorstande 2 Wochen vorher davon schriftliche Mitteilung zu machen.

Ist ein Vorstandsmitglied zeitweilig verhindert, ernennt der 1. Vorsitzende einen Vertreter.

Jedes Vorstandsmitglied kann auf Grund eines gestellten Antrages vor Ablauf des Jahres jederzeit durch Beschluss einer Versammlung aus wichtigen Gründen seines Amtes enthoben werden. Ein solcher Antrag muss unter

Angabe des Grundes schriftlich, von wenigstens 30 Mitgliedern unterschrieben, eingereicht werden.

Wird im Laufe des Jahres ein Vorstandsamt frei, so ist dasselbe in der nächsten Versammlung neu zu besetzen.

Jedes Vorstandsmitglied ist dem 1. Vorsitzenden für seine Tätigkeit verantwortlich.

Der Vorstand hat alle Angelegenheiten des Clubs zu § 12. Wirkungskreis des Vorstands im Allgemeinen. leiten und zu verwalten. Er ist der Hauptversammlung über sein Wirken Rechenschaft schuldig.

Vor Behörden, in Rechtssachen und dritten Personen gegenüber, gerichtlich oder aussergerichtlich, wird der Club durch folgende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten:

- den 1. Vorsitzenden
- » Cassierer
- » Schriftführer
- » 1. Captain.

Alle Urkunden (geschäftliche und sonstige) müssen zur Gültigkeit von diesen 4 Herren gemeinsam unterzeichnet sein.

Die Mitglieder des Sport-Clubs „Germania“ sind für die im Namen des Clubs von den ihn rechtmässig vertretenden Personen ausdrücklich oder willentlich eingegangenen Verbindlichkeiten nicht persönlich haftbar.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft es ihm § 13. Vorstandssitzungen. nötig erscheint, oder sobald ein Vorstandsmitglied es unter Angabe der Gründe verlangt. Der Vorstand hat das Recht, in dringenden Fällen eine freie Entscheidung zu treffen. Sobald 5 Mitglieder anwesend sind, ist der Vorstand beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Sitzung.

Dem 1. Vorsitzenden steht die oberste Leitung aller § 14. Thätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder. Club-Angelegenheiten zu. Insbesondere führt er den Vorsitz in den Versammlungen.

Im Behinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden resp. ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Der Bundesabgeordnete hat die Interessen des Clubs § 14. Thätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder. Bundesabgeordneter. der Liga gegenüber zu vertreten. Ueber die Versamm-

lungen und Beschlüsse der Liga führt er ein Protokoll, das er der nächsten Versammlung vorlegt und vom Vorsitzenden zeichnen lässt.

**1. Captain.**

Der 1. Captain hat sämtliche Spiele zu leiten und die Mannschaften für die Wettspiele aufzustellen. Bei den Spielen haben die Mitglieder sich den Anordnungen desselben unbedingt zu fügen. Zuwiderhandelnde können von dem Captain vom Spiel ausgeschlossen werden. Im Wiederholungsfalle tritt § 3 in Kraft.

**Schriftführer.**

Der Schriftführer hat in den Versammlungen das Protokoll zu führen, für rechtzeitige Zustellung der Anzeigen zu sorgen, sowie alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Die Aufnahmebriefe müssen spätestens innerhalb 8 Tagen nach der Aufnahme in den Händen der neuen Mitglieder sein.

Auf Verlangen der Versammlung hat er besonders wichtige Beschlüsse allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Im November fertigt er einen Jahresbericht an, der der Hauptversammlung vorgelegt wird und nach Genehmigung allen Mitgliedern zuzustellen ist.

**Kassierer.**

Der Kassierer hat die Einziehung der Gelder vorzunehmen und für ordnungsgemäße Buchung zu sorgen, für deren Richtigkeit er haftet. Er hat über jeden Betrag eine Quittung auszustellen. Die Kasse ist einer halbjährlichen Revision unterworfen, zu welcher 2 Revisoren zu ernennen sind. Alle eingehenden Rechnungen sind spätestens binnen 4 Wochen nach Erhalt zu begleichen. Alle Belege müssen von dem 1. oder 2. Vorsitzenden gezeichnet werden.

**Beisitzer.**

Die Beisitzer sollen den Vorstand durch Rat und Tat unterstützen.

#### **IV. Sonstige Ehrenämter.**

- § 15. **Besetzung der übrigen Ehrenämter.** Zur Besetzung der übrigen Ehrenämter wählt die Hauptversammlung:
- die Aufnahme-Commission
  - 2. Captain für die erste Mannschaft
  - für die anderen Fussball-Mannschaften je einen 1. und 2. Captain

2 Kassenrevisoren  
einen 1. u. 2. Zeugwart  
1 Kneipwart

Vertreter der Junior-Abteilungen „A“ u. „B“ sowie der übrigen Sport-Abteilungen.

Sollte der Vorstand die Schaffung eines neuen Ehrenamtes für nötig halten, kann die Besetzung desselben in der nächsten Versammlung erfolgen.

Wünscht Jemand sein Ehrenamt niederzulegen, muss er dieses dem Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzeigen, worauf in der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen ist.

Die Aufnahme-Commission, welche aus dem Vorstande § 16. **Aufnahme-Commission.**  
und 8 ordentlichen Mitgliedern besteht, tagt je nach Bedarf. Die Verhandlungen innerhalb der Commission sind nicht öffentlich, doch ist über jede Sitzung in einem dazu bestimmten Buche ein Protokoll aufzunehmen.

Die Commission ist bei einer Anzahl von 8 Mitgliedern beschlussfähig.

Die Kassenrevisoren haben die Rechnungsvorlage und § 17. **Kassenrevisoren.**  
den Vermögensbestand zu prüfen und, wenn sie dieselben mit den Belegen und Büchern übereinstimmend gefunden haben, dieses durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Sie haben das Recht, jederzeit von dem Kassierer Aufschluss über dessen Amtsführung zu verlangen und über die vorgefundenen Mängel dem Vorstande Mitteilung zu machen.

Zu Kassenrevisoren sind nur dem Vorstande nicht angehörende Mitglieder wählbar.

Der 1. u. 2. Zeugwart haben für die Aufbewahrung § 18. **Zeugwarte.**  
der Clubsachen, sowie für etwaige Reparaturen derselben Sorge zu tragen, insbesondere haben sie bei Wett- und Uebungsspielen für rechtzeitige Beschaffung der Spielutensilien zu sorgen.

## V. Kasseangelegenheiten.

Das Eintrittsgeld beträgt Rs. 10\$000 (zehn) und der § 19. **Eintrittsgeld und Beitrag.**  
monatliche Beitrag Rs. 2\$000 (zwei). Derselbe ist im Voraus zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, Wie-

dereintretenden oder Neuaufgenommenen das Eintrittsgeld zu erlassen.

Mitglieder, welche auf längere Zeit von S. Paulo abwesend sind, werden nach erfolgter Mitteilung an den Vorstand für die Dauer ihrer Abwesenheit von der Zahlung des Beitrages befreit.

Auswärtige Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen.

Jedes Mitglied kann sich durch eine einmalige Zahlung von Rs. 250\$000 von sämtlichen Beiträgen, während des Bestehens des Vereins, befreien.

- § 20. **Erneuerung der Mitglieds-karte.** Für die Erneuerung der Mitgliedskarte bei etwaigem Verlust derselben ist eine Gebühr von Rs. 2\$000 zu entrichten.
- § 21. **Renneinsätze.** Die Renneinsätze für Meldungen zu Rennen anderer Clubs bezahlt der Club unter der Bedingung, dass die Meldenden starten und die Clubfarben tragen. Sämtliche Meldungen müssen durch den Vorstand erfolgen, der berechtigt ist, dieselben zu beschränken.

## VI. Auflösung.

- § 22. **Auflösung.** (*Einzigcr unveränderlicher Satz.*) Der Sport-Club Germania kann nicht aufgelöst werden, solange noch 5 ordentliche Mitglieder dagegen sind.
- § 23. **Verwendung des Club-Vermögens.** Sollte die Auflösung eintreten, so beschliesst die betreffende Versammlung über die Verwendung des Club-Vermögens.

## VII. Diverses.

- § 24. **Clubfarben** Die Clubfarben sind schwarz und blau.
- § 25. **Einsicht in die Club-bücher.** Jedem Mitgliede steht bei den Versammlungen die Einsicht in die Clubbücher frei.
- § 26. **Wohnungsveränderungen.** Wohnungsveränderungen sind sofort dem Schriftführer mitzutheilen.
- § 27. **Statutenänderungen.** Aenderungen der Statuten können nur durch eine Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der durch Beschluss der Versammlung vom 20. April 1901 geschaffene Eiserne Fond ist ausschliesslich zum Erwerb eines eigenen Fussball-Platzes zu verwenden und ist für alle anderen Zwecke unantastbar. § 28. Eiserner Fond.

Von den monatlichen Beiträgen fallen dem Eisernen Fond 10% und von den Nettoeinnahmen der Fussball-Wettspiele minim. 50% zu.

Die Verwaltung des Eisernen Fonds liegt dem Kassierer und dem 2. Vorsitzenden ob.

---

## JUNIOR-ABTEILUNGEN „A“ u. „B“

Für diese Abteilungen sind, abgesehen von den folgenden Abweichungen, die Paragraphen der allgemeinen Satzungen massgebend. § 1. Satzungen.

Jede Abteilung hat zum Vertreter ein Vorstandsmitglied. § 2. Vertreter.

Das Eintrittsgeld für die Abteilung „A“ beträgt Rs. 5\$000. der monatliche Beitrag Rs. 1\$000. § 3. Eintrittsgeld und Beitrag.

Das Eintrittsgeld für die Abteilung „B“ beträgt Rs. 3\$000, ein weiterer Beitrag wird nicht erhoben.

Die Mitglieder der Abteilung „A“ haben das Recht zu den Versammlungen zu erscheinen, sind jedoch nicht stimmberechtigt. § 4. Zutritt zu den Versammlungen.

Sobald ein Junior das 18. Lebensjahr erreicht hat, tritt er ohne Weiteres zur Senior-Abteilung über. § 5. Eintritt in die Senior-Abteilung.

---

## LAWN-TENNIS-ABTEILUNG

§ 1 der Junior-Abteilungen.

§ 2. In diese Abteilung können Damen gegen Zahlung eines Beitrages von Rs. 7\$500 per  $\frac{1}{4}$  Jahr aufgenommen werden. Die Aufnahme derselben geschieht durch die Aufnahme-Commission.

§ 3. Der Abteilung steht als Vertreter ein Vorstandsmitglied vor.

§ 4. Die Mitglieder der Abteilung haben sich nach den Vorschriften des Lawn-Tennis-Reglements zu richten.

---

## RUDER-ABTEILUNG

§ 1 der Junior-Abteilungen.

§ 2. Die Mitglieder dieser Abteilung haben die Vorschriften des Ruder-Reglements zu befolgen.

§ 3. Die Abteilung hat als Vertreter ein Vorstandsmitglied.

---